

## **Gebührensatzung zur Satzung für die Öffentliche Bestattungseinrichtung (GS/BES) des Marktes Mering**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes – KAG\_ in er Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt der Markt Mering folgende Gebührensatzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung:

### **§ 1**

Der Markt Mering erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtung

- a) Grabstättengebühren
- b) Benutzungsgebühr für das Leichenhaus
- c) Bestattungsgebühren
- d) sonstige Gebühren
- e) Instandhaltungsgebühren

### **§ 2**

#### **Grabstättengebühren**

(1) Die Grabstättengebühr beträgt für

a) ein Wahlgrab im Fall

- der Erstbestattung, vorbehaltlich Abs. 3
- jeder Verlängerung der Nutzungsfrist
- des Erwerbs

für ein 1-stelliges Wahlgrab	415,00 €
für ein 2-stelliges Wahlgrab	769,00 €
für ein 3-stelliges Wahlgrab	1.123,00 €

- b) für ein Urnenerdgrab 309,00 €
- c) für eine Urnennische 515,00 €
- d) für eine Urnenstele 465,00 €
- e) Baumurnengrab 560,00 €
- f) anonymes Urnenerdgrab 440,00 €

(2) Im Falle jeder weiteren Bestattung bemisst sich die Grabstättengebühr für ein Wahlgrab ausgehend vom Betrag des Abs. 1 Buchstabe a) nach dem Verhältnis der abgelaufenen Nutzungsfrist der letzten Bestattung bzw. Verlängerung, wobei auf volle Jahre abgerundet wird, zur neu beginnenden Nutzungsfrist.

(3) Im Falle des Erwerbs wird dieser einer Erstbestattung gleichgesetzt.

(4) Die Grabstättengebühren sind für die ganze satzungsmäßige Nutzungsdauer im Voraus zu entrichten. Dies gilt für den Neuerwerb und die Verlängerung eines Grabrechts. Die Gemeinde kann von der satzungsmäßigen Nutzungsdauer im Falle der Verlängerung ohne Bestattungsfall Ausnahmen zulassen. Ein Rechtsanspruch besteht hierauf nicht.

(5) Bei vorzeitiger Aufgabe von Grabrechten erfolgt keine Rückerstattung des Restbetrages.

### § 3

#### Benutzungsgebühr für das Leichenhaus

Für die Benutzung des Leichenhauses werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbahrung einer Leiche	176,00 €
b) Aufbahrung der Urne	176,00 €
c) Leichenhausbenutzung (Aussegnung, Trauerfeier etc.)	176,00 €

### § 4

#### Sonstige Gebühren

(1) Sonstige Gebühren werden erhoben für

a) Verwaltungsgebühr des Marktes Mering	75,00 €
b) Genehmigungsgebühr (f. Grabmal, Einfriedung oder sonstige bauliche Anlagen)	20,00 €
c) Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten für Steinmetze und Gärtner (einschließlich Befahren des Friedhofes mit Fahrzeugen) jährliche Pauschalgebühr	80,00 €
d) Einzelbewilligung zu d)	20,00 €
e) Erteilung von Ausnahmegewilligungen und Einzelanordnungen	20,00 €
f) Erstellung der Fundamente - für 1-stellige Grabstätten - für 2-stellige Grabstätten	77,00 € 125,00 €
g) Umbettung von Urnen nach Ablauf des Nutzungsrechtes	30,00 €

### § 5

#### Instandhaltungsgebühr

Als jährliche Pauschalgebühr für die Instandhaltung der Friedhöfe werden

a) für ein 1-stelliges Wahlgrab	35,00 €
b) für ein 2-stelliges Wahlgrab	71,00 €
c) für ein 3-stelliges Wahlgrab	106,00 €
d) für ein Urnenerdgrab	23,00 €
e) für eine Urnennische	35,00 €
f) für eine Urnenstele	35,00 €

erhoben.

## § 6

### Entstehen der Gebührenschuld

1. Die Grabstättengebühr entsteht mit
  - a. jeder Bestattung
  - b. der Verlängerung des Grabrechts
  - c. dem Erwerb des Grabrechts.
  - d. Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Leichenhauses für den jeweiligen Zweck.
2. die Bestattungsgebühr entsteht mit jeder Bestattung.
3. die sonstigen Gebühren entstehen mit der Durchführung der jeweiligen Maßnahme.
4. die Instandhaltungsgebühr entsteht am 01. Juli des Jahres; bei späterem Erwerb einer Grabstätte zu diesem Zeitpunkt.

## § 7

### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld **zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich oder aufgrund einer letztwilligen Verfügung des Verstorbenen verpflichtet ist (Bestattungspflichtiger)**.
  - b) wer den Auftrag an die Gemeinde **oder an einen durch Dienstvertrag zuständigen Bestattungsunternehmen** erteilt hat,
  - c) wer **eine Grabstätte erworben oder eine** Verlängerung der Nutzungsfrist beantragt **oder einer Bestattung in einer Grabstätte als Nutzungsberechtigter der Grabstätte zugestimmt hat, und**
  - d) **Einen sonstigen Antrag gestellt hat.**
- (2) **Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner**
- (3) **Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.**

§ 8

**Fälligkeit**

Die Gebührenschild wird einen Monat nach **Bekanntgabe** des Gebührenbescheides **zur Zahlung** fällig.

§ 9

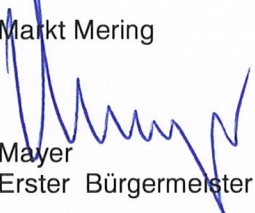
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2024** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.03.1995 (mit allen Änderungssatzungen zuletzt am 04.12.2015) außer Kraft.

Mering, den 27.11.2023

Markt Mering



Mayer  
Erster Bürgermeister

